

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem das Altlastensanierungsgesetz, das Umweltförderungsgesetz und das Umweltkontrollgesetz geändert werden (ALSAG-Novelle 2024)

Inhalt

Auf Grundlage des Leitbildes „Altlastenmanagement 2010“ wurde in einem mehrjährigen, intensiven Prozess und unter Mitwirkung der Bundesländer sowie aller Stakeholder eine umfassende, mehreren Vorbegutachtungen und einem offiziellen Begutachtungsverfahren unterzogene ALSAG-Novelle erarbeitet.

Ziel der gegenständlichen Novelle ist, das ALSAG von einem Finanzierungsgesetz zu einem eigenständigen Materien- und Verfahrensgesetz auszubauen. Insbesondere sollen in Zukunft bei der Durchführung von Altlastenmaßnahmen standort- und nutzungsspezifische Gegebenheiten berücksichtigt und damit das Reparaturprinzip ergänzend zum Vorsorgeprinzip in den Vordergrund gerückt werden. Dadurch werden die Gesamtkosten für Maßnahmen bei historischen Kontaminationen, welche vor dem 1.7.1989 verursacht wurden, von über 10 Mrd. Euro auf ca. 5-6 Mrd. Euro reduziert und die Bewältigung der Altlastensanierung in Österreich wird bis 2050 ermöglicht.

Die gegenständliche Novelle soll darüber hinaus die Rechtsgrundlage für die Förderung von Untersuchungen und umweltbezogenen Maßnahmen bei brachliegenden ehemaligen Industrie- und Gewerbestandorten schaffen. Dadurch wird die Wiedereingliederung dieser Standorte in den Wirtschaftskreislauf erleichtert und ein maßgeblicher Beitrag zur Reduktion des Flächenneuverbrauches in Österreich geleistet. Aktuell sind aus Altlastenbeiträgen nur Maßnahmen bei Altlasten förderbar.

Die Novelle beinhaltet insbesondere folgende Änderungsvorschläge:

- Aufnahme eigenständiger materien- und verfahrensrechtlicher Bestimmungen
- Klare Regelung der fachlichen Grundlagen für die Altlastenausweisung und für Altlastenmaßnahmen (in der Altlastenbeurteilungsverordnung)
- Standort- und nutzungsspezifischer Sanierungsmaßstab für Altlastenmaßnahmen
- Beschleunigung bei der Feststellung und Ausweisung von Altlasten
- neue Haftungsregelungen für Altlasten, insbesondere Entfall der subsidiären Liegenschaftseigentümerhaftung
- Wertausgleich durch den Liegenschaftseigentümer bei Altlastenmaßnahmen, die der Bund in Ermangelung eines Verpflichteten durchführt
- Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Förderung von Maßnahmen bei Altablagerungen und Altstandorten, welche die Schwelle einer Altlast nicht erreichen (Brachflächenrecycling)
- Gesteigerte Transparenz durch Digitalisierung: Planliche Darstellung der Altlasten in Polygonform in einer GIS-basierten Online-Karte im Internet (www.altlasten.gv.at)
- Veröffentlichung nicht nur von Altlasten, sondern auch jener Altablagerungen und Altstandorte (www.altlasten.gv.at), für die eine Fördermöglichkeit besteht
- Anpassung des Umweltförderungs- und Umweltkontrollgesetzes an die neuen rechtlichen Vorgaben des ALSAG

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Altlastensanierungsgesetz, das Umweltförderungsgesetz und das Umweltkontrollgesetz geändert werden (ALSAG-Novelle 2024) samt Erläuterungen, Textgegenüberstellungen und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

30. Jänner 2024

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin